



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Postregulationsbehörde
Autorité de régulation postale
Autorità di regolazione postale
PostReg

POSTDIENSTE UND POSTMARKT:

VERGLEICH SCHWEIZ - EUROPA

Dezember 2008

Postregulationsbehörde PostReg
Postadresse: Monbijoustr. 51A, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 50 94, Fax +41 31 322 50 76
info@postreg.admin.ch / www.postreg.admin.ch

Postmarktöffnung Schweiz - EU

Die EU-Kommission hat die vollständige Öffnung des Postmarkts von ursprünglich Januar 2009 auf den 31. Dezember 2010 korrigiert; 95 Prozent des Marktes werden dann liberalisiert sein. Für die meisten neuen EU-Länder ist allerdings ein Aufschub bis Ende 2012 möglich. In der Schweiz hat der Bundesrat im Oktober 2008 entschieden, das Briefmonopol am 1. Juli 2009 von 100 auf 50 Gramm zu senken; später soll der ganze Postmarkt geöffnet werden.

Seit den 90er Jahren ist die schrittweise und kontrollierte Öffnung der europäischen Postdienste im Gange: Im Jahr 2002 wurde das Briefmonopol von 350 auf 100 Gramm reduziert. Anfang 2006 wurde die Monopolgrenze um weitere 50 Gramm gesenkt. Auch das Nicht-EU-Land Norwegen hat diesen Schritt vollzogen. Auf der Grundlage ausführlicher Forschungsarbeiten vertritt die EU-Kommission die Auffassung, dass eine vollständige Marktöffnung die beste Lösung sei, um den Konsumenten eine qualitativ hoch stehende Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen weiterhin zu gewährleisten.

In der Schweiz laufen ähnliche Bestrebungen, was die Postpolitik betrifft: Am 22. Oktober 2008 hat der Bundesrat definitiv entschieden, die Monopolgrenze per 1. Juli 2009 auf 50 Gramm zu senken. In einem zweiten Schritt wird das Postgesetz revidiert, die Marktöffnung wird separat als referendumsfähiger Bundesbeschluss ausgestaltet. Zuvor hat der Bundesrat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit der Totalrevision des Post- und Postorganisationsgesetzes beauftragt - 2008 hat dazu die Vernehmlassung stattgefunden.

IVor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage, mit welchen Regeln ein postalischer Universaldienst (Grundversorgung) in guter Qualität und zu angemessenen Preisen gewährleistet werden kann. Der vorliegende Vergleich erlaubt, die kommenden Herausforderungen zu erfassen. Er vermittelt nicht nur einen Überblick über den Rechtsrahmen der Schweiz und der Europäischen Union (EU), sondern zeigt auch auf, wie dieser in den verschiedenen Ländern effektiv umgesetzt wird. In der Schweiz ist die postalische Grundversorgung umfangreicher als in der EU, da sie gemäss Postgesetz auch Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen) umfasst.

Die sektorielle Preisregulierung ist in der Schweiz auf Monopoldienste beschränkt. Die europäische Postrichtlinie hingegen sieht vor, dass sämtliche Dienste des Universaldienstes reguliert werden. Zur Unterstützung der Preisregulierung verbietet die Richtlinie Quersubventionen zwischen den Monopoldiensten und den nicht reservierten Diensten. Solche Quersubventionen sind in der Schweiz zulässig, obwohl für die nicht reservierten Dienste keine sektorielle Preisregulierung besteht. Weiter unterliegen die Sendungen der Grundversorgung in den meisten Ländern der EU einem Einheitspreis. In der Schweiz gilt der Einheitspreis nur für die Dienste des Monopols. Im Übrigen verlangt die europäische Richtlinie, dass allfällige Sondertarife (Rabatte) ebenfalls reguliert werden.

In der EU sind die Preise zum Schutz der Grundversorgung und eines funktionierenden Wettbewerbs somit umfassender reguliert. Zudem haben die europäischen Länder diese Aufgabe einem unabhängigen Regulator übertragen.

In der Schweiz und in der Mehrzahl der EU-Länder gilt das Konzessionssystem (Einzelgenehmigung) für die gesamte Grundversorgung. Die Voraussetzungen für Einzelgenehmigungen sind allerdings sehr unterschiedlich.

Hinweise:

A. Der folgende Vergleich zeigt die Regelung der Postdienste und des Postmarkts in der Schweiz bzw. in Europa.

Um einen möglichst zuverlässigen Überblick zu erhalten, wurden in erster Linie die folgenden Quellen verwendet:

- **ECORYS (2008)**: «Main developments in the postal sector (2006 – 2008)», Study for the European Commission DG Internal Market and Services
- **PWC (2006)**: «The Impact on Universal Service of the Full Market Accomplishment of the Postal Internal Market in 2009», Annexes, Study for the European Commission DG Internal Market, Brussels;
- **WIK (2006)**: «Main Developments in the Postal Sector (2004-2006)», Study for the European Commission DG Internal Market, Bad Honnef.

Die beiden Studien sind im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt und mit den verschiedenen Stakeholdern der betroffenen Staaten (Ministerien, Regulatoren, mit dem Universaldienst betraute Unternehmen) validiert worden.

B. Wenn bei einem Punkt sowohl in der Spalte für die Schweiz als auch in jener für die Europäische Union ein «JA» steht, bedeutet dies nicht, dass die rechtlichen Grundlagen genau identisch sind, sondern dass keine grossen materiellen Unterschiede bestehen. In der Rubrik «Anwendung im Einzelnen» werden nur diejenigen Länder aufgeführt, bei denen die Quelle für die Informationen verlässlich war.

C. Zur Beantwortung einiger besonderer Fragen wurden subsidiär folgende anderen Quellen verwendet:

- **PostEurop (2006)**: «Liberalisation of the EU Postal Market: Need for Restructuring of Postal Operators», für die CERP-Vollversammlung vorbereitetes Dokument (2006)
- **WPV (UPU)**: Zweijahresbericht
- **PostReg (2008)**: «Tätigkeitsbericht 2007», Bern.

Länderabkürzungen:

AT	Österreich	LT	Litauen
BE	Belgien	LV	Lettland
BG	Bulgarien	MT	Malta
CY	Zypern	NL	Holland
CZ	Tschechische Republik	NO	Norwegen
DE	Deutschland	PL	Polen
DK	Dänemark	PT	Portugal
EE	Estland	RO	Rumänien
ES	Spanien	SE	Schweden
FI	Finnland	SI	Slowenien
FR	Frankreich	LU	Luxemburg
GR	Griechenland	SK	Slowakische Republik
HU	Ungarn	UK	Vereinigtes Königreich
IE	Irland		
IS	Island		
IT	Italien		
LI	Liechtenstein		

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
UNIVERSALDIENST (UD)					
Definition des UD	Briefe und Pakete (20 kg) + abonnierte Zeitungen und Zeitschriften	Briefe und Pakete (10 kg für Inlandpakete; 20 kg für Pakete aus anderen Mitgliedstaaten)	Idem	Briefe und Pakete (20 kg) + abonnierte Zeitungen und Zeitschriften	Briefe, Pakete (20 kg): AT, BG (ohne Hybrid Mail), CY, DE, DK, EE, FR, GR, HU, IE, IT, MT, NO, PT, SE, SI, UK (15 kg): CZ, SK (Gemäss Richtlinie): BE, EE, ES, FI, LT, LU, LV, NL, PL Zeitungen und Zeitschriften: CY, DE, DK, FR, GR, HU, IT, LU, MA, NO, PT, RU, SE, SI
	+ Zahlungsverkehr (Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen)	NEIN Die Richtlinie betrifft nur Postsendungen	NEIN idem	+ Zahlungsverkehr (Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen)	Die Finanzdienstleistungen gehören nicht zum UD und tragen nicht zur Finanzierung des UD bei. Die Finanzdienstleistungen gelten für den Weltpostverein (WPV) nicht als Basisdienstleistungen der Post. Sie werden nicht im Weltpostvertrag, sondern in einem freiwilligen Sonderübereinkommen geregelt. Obwohl die Finanzdienstleistungen nicht zum Universaldienst der Post gehören , besteht in einigen Ländern die Pflicht zur Bereitstellung bestimmter dieser Dienstleistungen als Aufgaben im allgemeinen Interesse. Diese Dienstleistungen werden nicht in allen Fällen von der Post selbst angeboten:

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
					<ul style="list-style-type: none"> - in DE sind es die Sparkassen, in AT ist diese Verpflichtung im Bankengesetz festgehalten; in NL hat die private Post-Bank die Vereinbarung über die Basisbankdienstleistungen unterzeichnet; in SE der Erlass über die Finanzdienstleistungen (2002), in UK Royal Mail nach einem Abkommen mit den Banken; - in FR ist im Raumplanungsgesetz eine solche Verpflichtung für die Post vorgesehen, in BE im Geschäftsführungsvertrag zwischen dem Staat und der Post; in PT ist es eine gesellschaftliche Aufgabe im öffentlichen Interesse; - ES hat die Verpflichtung im Postgesetz festgehalten. <p>Die Finanzdienstleistungen dienen eher dazu, die Tätigkeiten der Post zu diversifizieren, und werden unter verschiedenen Rechtsformen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau einer eigenen Postbank: DE, FR; - «Joint Ventures»: in BE und in IE mit Fortis, in UK mit der Bank of Ireland; - Integration von Finanzdienstleistungen (Produkte von Dritten, die unter dem Namen der Post verkauft werden): IT und CH; <p>Vertrieb von Finanzdienstleistungen (Produkte von Dritten, die unter deren eigenen Labels verkauft werden): ES, NO;</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Nutzung des Netzes: NL

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
					(TNT mit einer Privatbank).
DIENSTLEISTUNGEN AUSSER-HALB DES UNIVERSALDIENSTES					
Expressdienste	Preis: Wirkung auf den Umfang des Monopols / des UD	Preis: keine Wirkung auf den Umfang des Monopols / des UD	Idem	Preis: Wirkung auf den Umfang des Monopols / des UD	DHL (DE), TNT (NL), DPD (FR), GLS (UK) sind die wichtigsten Unternehmen in diesem Markt und sind formell Teil ihres Postunternehmens.
ZUSTELLUNGEN					
Anzahl wöchentlicher Zustellungen	5-mal (abonnierte Zeitungen: 6-mal)	5-mal	5-mal	6-mal	6-mal: DE, DK, FR, NL, NO, UK 5-mal: alle übrigen Länder
PREIS UND REGULIERUNG					
Preise/Tarife	- Monopol: Einheitspreis - Nicht reservierte Dienste des UD: angemessen	- Tragbar für den gesamten Universaldienst	- Einheitspreis für Einzelbriefsendungen	- In der Praxis distanzunabhängiger Einheitspreis für den gesamten UD	Einheitspreis für den gesamten Universaldienst: AT, BE, CY, DK, EE, ES, GR, LT, LU, LV, MT, PL, SI, SK Einheitspreis für Monopol: FR, HU Einheitspreis für Einzelsendungen des UD: NL, SE, UK Einheitspreis für Einzelsendungen: DE, FI
Sektorielle Preisregulierung	Preise der reservierten Dienste müssen vom UVEK genehmigt sein (Monopol)	Universaldienst	Universaldienst	Reservierter Dienst (Monopol)	Universaldienst reguliert: 21 Länder der Union. Ausnahmen: LU und HU nur für die reservierten Dienste; CY und DE nur derjenige Teil des Universaldienstes, bei dem das mit dem UD betraute Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat. Methode der Preisregulierung: - Ex-ante-Regulierung, einschliesslich

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
Preise von einem unabhängigen Regulator reguliert	<p>Sondertarife (Rabatte) nicht reguliert: hauptsächlich kostenorientiert</p> <p>Keine rechtsverbindlichen Entscheide durch einen unabhängigen</p>	<p>Sondertarife (Rabatte) reguliert: kostenorientiert, transparent und nichtdiskriminierend. Die Tarife tragen den vermeidbaren Kosten Rechnung.</p> <p>Regulierung durch einen unabhängigen Regulator</p>	<p>Sondertarife (Rabatte) reguliert: transparent und nichtdiskriminierend. Die Tarife tragen den vermeidbaren Kosten Rechnung.</p> <p>Regulierung durch einen unabhängigen Regulator</p>	<p>Sondertarife (Rabatte) nicht reguliert</p> <p>Keine rechtsverbindlichen Entscheide durch einen unabhängigen</p>	<p>«Price Cap»:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den gesamten Universaldienst: BE, CY (falls marktbeherrschende Stellung), CZ, DE (ausser Massensendungen, falls marktbeherrschende Stellung), DK, EE, ES, FR, UK (ausser Massensendungen), GR, IT, LT, LV, MT, NL (ausser Massensendungen), PL, SI, SK • Für die reservierten Dienste: AT, HU, IE, LU, PT • Für prioritäre Einzelsendungen bis 500g: SE <p>- Ex-post-Regulierung (Preiserhöhung muss a <i>posteriori</i> durch den Regulator genehmigt werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den gesamten Universaldienst: FI • Für die nicht reservierten Dienste: LU, PT • Für marktbeherrschende Unternehmen: UK <p>.</p> <p>Regulierung durch einen unabhängigen Regulator</p>

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
	Regulator: - Regulierung der Monopolpreise durch das UVEK (nach Stellungnahme des Preisüberwachers und der PostReg) - Regulierung der Preise der übrigen Dienste durch den Preisüberwacher nur bei Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung - Möglichkeit einer Ex-post-Überprüfung im Falle einer Beschwerde betreffend den «angemessenen» Preis			Regulator: Idem	
RECHNUNGSLEGUNG DES UNIVERSALDIENSTANBIETERS <i>Trennung der Konten und Produkte</i> - Trennung der Konten für UD-Dienste und Dienste ausserhalb des UD	JA	JA	Trennung zwischen Dienstleistungen und Produkten, die zu den Nettokosten des UD beitragen und den übrigen Dienstleistungen und	JA	Trennung der Konten für UD-Dienste und Dienste ausserhalb des UD in allen Mitgliedstaaten.

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
- Trennung der Konten für die Monopoldienste und der Konten für die nicht reservierten Dienste des UD	JA Quersubventionen zulässig	JA Quersubventionen nicht zulässig	Produkten. Annex zur Berechnung etwaiger Nettokosten des Universaldienstes. NEIN Wegfall des Monopols Jedoch getrennte Rechnungslegung auf neue Situation angepasst (d.h. solange bis effektiver Wettbewerb stattfindet)	JA Quersubventionen zulässig	Trennung der Konten für die Monopoldienste in allen Mitgliedstaaten; Quersubventionen nicht zulässig
- Getrennter Ausweis der einzelnen Produkte des Monopols	JA	JA	NEIN Wegfall des Monopols	JA	Bis jetzt getrennter Ausweis der einzelnen Produkte der nicht reservierten Dienste in 16 Mitgliedstaaten realisiert.
<i>Regelmässige Bereitstellung der erforderlichen Informationen zuhanden des Regulators</i>	JA	JA	JA	JA	Regelmässige Bereitstellung der Informationen - für jeden Monopoldienst und für die nicht reservierten Dienste: BE, CZ, DK, ES, GR, HU, IE, LU, MT, PT, SK, UK keine regelmässige Bereitstellung der Informationen: AT, DE
<i>Genehmigung des Kostenrechnungssystems des Universaldiensteanbieters</i>	JA	JA	JA	JA	

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
<i>Prüfung der Rechnungslegung des Universaldienstbieters durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer</i>	JA	JA	JA	JA	
QUALITÄT DES UD					
Staatlich festgelegte Mindeststandards	Keine vom Gesetzgeber festgelegten Mindeststandards ; der Bund (UVEK) als Eigentümer setzt der Post bestimmte Ziele	Festlegung von Qualitätsstandards für den UD durch die Staaten ist vorgesehen. Festlegung von Standards für die grenzüberschreitende Post	Festlegung von Qualitätsstandards für den UD durch die Staaten ist vorgesehen. Festlegung von Standards für die grenzüberschreitende Post	Keine vom Gesetzgeber festgelegten Mindeststandards; der Bund (UVEK) als Eigentümer setzt der Post bestimmte Ziele	
ZUGANG					
Kriterien betreffend die Dichte des Poststellennetzes	Kriterien der Dichte	Keine Kriterien der Dichte	Keine Kriterien der Dichte Da die Direktive keine Definition von Zugangspunkten gibt, können die Länder selbst definieren, was ein Zugangspunkt ist. Zugangspunkte unterscheiden sich wie folgt: Postschalter Agenturen Briefkästen	Kriterien der Dichte	Kriterien der Dichte: - Mindestzahl von Zugangspunkten (Postschaltern): CZ, DE, DK, FR, LV, NL, PL, SI - Maximale Entfernung: AT, CZ, DE, DK, EE, FR, HU (in der Stadt), IE, LT, NL, SK, UK - Ein Schalter pro Gemeinde: BE, BG, DE, FI, FR (Gemeinde mit 10 000 Einwohnern), HU, IE (Orte mit über 1500 Einwohnern), LT, LV, SK
Ausnahme vom Grundsatz der Hauszustellung	Möglich	Möglich	Möglich	2007 gab es bei 0,03% der Schweizer Haushalte Einschränkungen bei der Zustellung	

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
Bedingungen im Fall einer Veränderung oder Schliessung von Poststellen	JA	NEIN	NEIN	Vor Verlegung oder Schliessung einer Poststelle hört die Post die betroffenen Gemeinden an; falls keine einvernehmliche Lösung zustande kommt, kann die Poststellenkommission angerufen werden. Der definitive Entscheid liegt bei der Post	
Anteil der Agenturen am Poststellennetz	Keine gesetzliche Regelung	Keine gesetzliche Regelung	Keine gesetzliche Regelung	6% für 2007	2007: AT (31%), FR (26%), DE (60%), NL (90%; inklusive Anteil Briefkasten)
KONSUMENTENSCHUTZ					
<i>Beschwerdeverfahren für Dienste des UD</i>	JA	JA	JA	JA	Alle Mitgliedstaaten
<i>Ombudsstelle</i>					
Bezeichnung einer Ombudsstelle für die an den Universaldienstanbieter gerichteten Verbraucherbeschwerden	UVEK oder Postregulationsbehörde (Bürgerbriefe und Anzeigen (Art. 16 VPG))	JA	JA	UVEK oder Postregulationsbehörde (Bürgerbriefe und Anzeigen (Art. 16 VPG))	

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
<p><i>Veröffentlichung der Zahl der Beschwerden und ihrer Erledigung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Zahl der Beschwerden - Rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Art und Weise der Beschwerdeerledigung 	NEIN	JA	JA	NEIN PostReg veröffentlicht eine Statistik über die von ihr behandelten Anzeigen.	Keine rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung
	NEIN	JA	JA	NEIN	
<p>RECHTSSTATUS DES UNIVERSALDIENSTANBIETERS</p> <p><i>Anbieter des UD</i></p> <p><i>Rechtsstatus (staatliche Beteiligung oder privates Unternehmen)</i></p>	Die Schweizerische Post	Der (die) Anbieter des UD	Der (die) Anbieter des UD oder marktbeherrschender Anbieter	Die Schweizerische Post	Etablierte Postunternehmen
	Öffentlich-rechtliche Anstalt	Unerheblich	Unerheblich	Öffentlich-rechtliche Anstalt	<p>Regierungsdepartement: CY</p> <p>Öffentlich-rechtliches Unternehmen: CZ, ES, FR, LU, PL</p> <p>Privatrechtliche Unternehmen zu 100% in Staatsbesitz: BG, EE, FI, HU, IE, LT, LV, MT, PT, RO, SE, SI, SK, UK</p> <p>Privatrechtliche Unternehmen zu über 50% in Staatsbesitz: AT (51%); BE (50%+ 1 Aktie); DK (75%); GR (90%), IT (65%)</p> <p>Privatisierte Unternehmen (staatliche</p>

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
<i>Börsenkotiertes Unternehmen</i>	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	Beteiligung unter 50%: DE (0%), MT (0%), NL (0%) Österreichische Post AG, Deutsche Post AG, TNT sind börsenkotiert; Obwohl in BE und DK Aktien verkauft wurden, sind weder die belgische Post noch Post Denmark an der Börse kotiert.
FINANZIERUNG DES UD					
- Monopol	100g	50g ¹	0g	100g	Kein Monopol: DE, FI, SE, UK 50g: die übrigen Mitgliedstaaten und NO
- Ausgleichsfonds	JA, möglich	JA, möglich	JA, möglich	JA, möglich	Rechtlich vorgesehener Fonds: BE, BR; CY, DE, ES, FR, GR, IT, LT, NL, NO, PT, SI Effektiv eingerichteter Fonds: IT
- Subventionen	NEIN	Möglich (Beachtung der Regeln für staatliche Beihilfen)	Möglich (Beachtung der Regeln für staatliche Beihilfen)	NEIN	Hinweis: Subventionen können für besondere zusätzliche Aufgaben, nicht aber für den Universaldienst ausgerichtet werden.
EINZELKONZESSION UND ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN					
System der Allgemeingenehmigung für den UD	Einzelkonzession für die nicht reservierten	Idem oder Allgemeingenehmigung	Idem oder Allgemeingenehmigung	Einzelkonzession für die nicht reservierten	

¹ In Finnland, Grossbritannien und Schweden ist der Postmarkt vollständig geöffnet. Deutschland hat seit 2008 einen vollständig geöffneten Markt. NL hat die Marktöffnung verschoben.

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
Konzessionsvoraussetzungen für den Universaldienst	Dienste des UD Konzessionäre müssen - die notwendigen logistischen Mittel und fachlichen Fähigkeiten bereitstellen - über die notwendige Leistungsfähigkeit verfügen - die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten - falls erforderlich Beitrag zum Ausgleichsfonds	Möglichkeit, von den Konzessionären die Erfüllung von Voraussetzungen in folgenden Bereichen zu verlangen: - Gewährleistung der Vertraulichkeit der Sendungen - Einhaltung der Sicherheitsregeln bei der Beförderung gefährlicher Stoffe - Datenschutz - Umweltschutz und Raumplanung - Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste. Schliesslich kann die Konzession mit der Universaldienstplicht oder Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds verknüpft werden.	Idem. Aber die Konzessionen dürfen nicht mit anderen technischen oder betrieblichen Auflagen verknüpft werden als den zur Erfüllung der Verpflichtungen der Richtlinie erforderlichen Auflagen.	Dienste des UD Vgl. schweizerische Postgesetzgebung	
Genehmigungssystem ausserhalb des UD	NEIN	Allgemeingenehmigung	Allgemeingenehmigung	NEIN	
ZUGANG DER WETTBEWERBER ZUR POSTALISCHEN INFRASTRUKTUR DES BEHERRSCHENDEN ANBIETERS ODER					

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
DES UNIVERSALDIENSTANBIETERS					
Zugang der Wettbewerber zu den Adressen und Adressänderungen	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Zugang der Wettbewerber zu den Adressen und Adressänderungen: DE, DK, FR, MT, SE, UK
Zugang der Wettbewerber zu den Briefkästen	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Zugang der Wettbewerber zu den Briefkästen: DE, FR, NL, PT, SE
Zugang der Wettbewerber zu den Postfachanlagen	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Regulatoren dürfen den Zugang zu den Postfachanlagen verlangen und entsprechende Anforderungen festlegen: DE, FR, NL, PT, SE
Zugang zur Infrastruktur des historischen Unternehmens (insbes. Sortierzentren, Hauszustellung)	NEIN	Möglich, aber in diesem Fall Anforderung der Transparenz und Nichtdiskriminierung bei Sondertarifen.	Idem	Keine Informationen	Der Regulator darf den Downstream Access zum öffentlichen Postnetz verlangen: BG, DE, DK, ES, FR, HU, MT, PT, SI, UK
Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde gegenüber dem Ministerium, das in Bezug auf den Universaldienstanbieter Eigentümerinteressen vertritt	NEIN	JA	JA	JA	

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinien 1997 - 2002	Europäische Postrichtlinie 2008	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
KENNZAHLEN ZUR MARKTENTWICKLUNG					
EBIT-Margen der Universaldienstanbieter (2007)				9,9%	AT (6,8%), DE (4,8%), FR (6,2%), IT (10,3), NL (10,7%), SE (6,6%), UK (2,5%)
Entwicklung der Beschäftigung (pro Kopf) der Universaldienstanbieter 2005 bis 2006				Stammhaus Schweizerische Post: -4,6% (2006: 35'300)	EU-27 Universaldienstanbieter: - 1,6% (2006: 1'380'260)